

Allgemeine Geschäftsordnung
des Allgemeinen Studierendenausschusses der Verfassten
Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten
vom 22. April 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ZWECK DER GESCHÄFTSORDNUNG	2
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG	2
§ 4 SITZUNGEN	2
§ 5 PROTOKOLLFÜHRUNG	2
§ 6 ABLAUF DER SITZUNGEN	2
§ 7 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3
§ 8 REDE-, ANTRAGS- UND STIMMRECHT	3
§ 9 ABSTIMMUNG	3
§ 10 ANFECHTUNG DER ABSTIMMUNG	3
§ 11 AUFHEBUNG VON BESCHLÜSSEN	3
§ 12 ANTRAGSVERFAHREN	4
§ 13 ÄUßERUNGEN UND ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	4
§ 14 INKRAFTTRETEN	4

Präambel

Aufgrund des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg und § 11 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten (kurz OS) hat sich der Allgemeine Studierendenausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten (kurz AStA) am 22. April 2014 die nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat dieser Geschäftsordnung am 25. April 2014 zugestimmt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Zuständigkeiten des AStA.

§ 2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des AStA ist in § 21 OS geregelt.

§ 3 Aufgaben

Der AStA führt laut § 20 OS die laufenden Geschäfte der Verfassten Studierendenschaft.

§ 4 Sitzungen

- (1) Sitzungen des AStA finden in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich im Büro der Verfassten Studierendenschaft statt. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leiten diese gemäß § 23 OS. Nur für außerordentliche Sitzungen des AStA werden dessen Mitglieder drei Tage im Voraus per Email benachrichtigt.
- (2) Die Sitzungen sind gemäß § 7 OS hochschulöffentlich. Ausnahmen sind im selben § 7 geregelt.

§ 5 Protokollführung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Protokollant vom Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste erstellt.
- (3) Das Protokoll ist zur Unterrichtung der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen.

§ 6 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Falls nötig, wird vom Vorsitzenden eine Redeliste geführt.

(2) Folgende Tagesordnungspunkte sollen abgehandelt werden:

- Informationen
- Referate
- Verschiedenes

(3) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können von allen Anwesenden beim Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter beantragt und von diesem eingefügt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der AStA ist gemäß § 8 OS beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Das Verfahren für den Fall, dass der AStA nicht beschlussfähig ist, ist unter § 8 OS geregelt.

§ 8 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

(1) Alle anwesenden Personen haben uneingeschränktes Rederecht. Ebenso sind alle anwesenden Personen berechtigt, an einem Meinungsbild teilzunehmen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten an die AStA-Mitglieder zu stellen.

(2) Stimmberechtigt sind nur die AStA-Mitglieder, bei Abstimmungen kann der Vorsitzende jedoch jederzeit ein Meinungsbild der Anwesenden einfordern.

§ 9 Abstimmung

(1) Die Redeleitung stellt die Fragen so, dass sich diese mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.

(2) Wird keine geheime Wahl beantragt, wird per Handzeichen abgestimmt.

(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmen-Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gezählt.

§ 10 Anfechtung der Abstimmung

Im Falle einer Anfechtung wendet sich der Anfechtende an die Schlichtungskommission (SchliKo). Diese berät über die Anfechtung und entscheidet sich für oder gegen eine Neuauswahl.

§ 11 Aufhebung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit aufgehoben und die Beratung erneut eröffnet werden.

(2) Durch die Annahme des Antrags auf Wiedereröffnung, gilt ein früher gefasster Beschluss als aufgehoben.

§ 12 Antragsverfahren

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" abgehandelt, sofern sie nicht der Sache nach einem anderen Tagesordnungspunkt zuzuordnen sind.
- (2) Zusatzanträge werden nach dem ursprünglichen Antrag behandelt.
- (3) Über Gegenanträge wird zuerst abgestimmt, im Falle der Annahme ist der ursprüngliche Antrag abgelehnt.

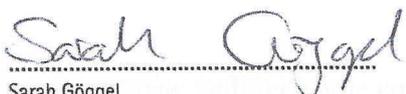
§ 13 Äußerungen und Anträge zur vorliegenden Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen und Anträge zur vorliegenden Geschäftsordnung (GO) werden unmittelbar und sofort behandelt.
- (2) Äußerungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem aktuellen Thema der Sitzung befassen, ansonsten sind sie unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zu stellen.
- (3) Äußerungen zur GO sind insbesondere:
 - a) Hinweise zur GO
 - b) Anfragen zur GO
 - c) die Zurückziehung eines Antrages oder einer Anfrage
 - d) die Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages oder einer Anfrage
- (4) Anträge zur GO sind insbesondere:
 - a) der Antrag auf Aussetzung
 - b) der Antrag auf Vertagung
 - c) der Antrag auf Nichtbefassung
 - d) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - e) der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, den 25. April 2014



Sarah Gögge
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft